

Bundesratsbeschluss

betreffend

den Fang und Verkauf des Brienzligs aus dem Brienersee.

(Vom 13. Juli 1917.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914
betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Auf-
rechthaltung der Neutralität*),

beschliesst:

Art. 1. Das in Art. 19 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888 über die Fischerei**) für sämtliche Felchenarten vorgeschriebene Mindestmass von 18 cm wird für den Brienzlig (*Coregonus exiguus*, var. *albellus*) des Brienersees auf 14 cm herabgesetzt mit der Einschränkung, dass Fische dieser Art, sofern sie die Länge von 18 cm nicht erreicht haben, nur innerhalb des Amtsbezirkes Interlaken und der Gemeinde Meiringen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Im übrigen bleibt das in Art. 19 des Bundesgesetzes über die Fischerei erlassene Marktverbot unberührt.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt mit dem 15. Juli 1917 in Kraft.

Bern, den 13. Juli 1917.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

*) Siehe Gesetzsammlung n. F., Bd XXX, S. 347.

**) Siehe Gesetzsammlung n. F., Bd XI, S. 62.



Transport-Reglement

der

schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.

Ergänzungsblatt G.

(Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 13. Juli 1917.)

Gültig ab 1. August 1917.

§ 74, Absatz 10, erhält folgenden Wortlaut:

„Wo die Transportunternehmung einen Rollfuhrdienst eingerichtet hat, wird das Gut dem Empfänger ohne vorherige Benachrichtigung zugeführt. Der Empfänger ist berechtigt, das Gut selbst abzuholen oder durch andere als die von der Transportunternehmung bestellten Fuhrunternehmer abholen zu lassen. Will er von diesem Rechte Gebrauch machen, so hat er dies der Abfertigungsstelle vor Ankunft des Gutes schriftlich anzuzeigen.

Die Transportunternehmung kann jedoch, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, dieses Recht des Empfängers allgemein oder für einzelne Abfertigungsstellen vorübergehend oder dauernd beschränken. Für eine solche Beschränkung ist die Genehmigung durch das Eisenbahndepartement erforderlich.“



*Militärdepartement.**Generalstabsabteilung.*

Kanzlist I. Klasse des Festungsbureaus von St. Maurice: Lieutenant Montfort, Marcel, von und in Genf.

*Finanz- und Zolldepartement.**Zollverwaltung.*

Kanzleisekretär bei der Zollkreisdirektion in Genf: Rodieux, Louis, von Rossinières (Waadt), bisher Kassagehülfe am Hauptzollamt Genf-Eilgut.

(Vom 9. November 1917.)

*Finanz- und Zolldepartement.**Zollverwaltung.*

Kanzlist II. Klasse der II. Abteilung der Oberzolldirektion: Hintermann, Karl, von Weiningen (Zürich).

Kontrolleur beim Zollamt Lausanne-Niederlagshaus: Froidevaux, Sylvain, von Muriaux, zurzeit Kontrolleur am Zollamt Verrières-Bahnhof.

Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements an sämtliche Kantonsregierungen betreffend den staatsbürgerlichen Unterricht in den beruflichen Schulen.

(Vom 10. November 1917.)

Die vom Ständerate am 18. Juni 1915 erheblich erklärte Motion des Herrn Dr. O. Wettstein betreffend die Förderung der

**Bundesratsbeschluss betreffend den Fang und Verkauf des Brienzligns aus dem Brienersee.
(Vom 13. Juli 1917.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.11.1917
Date	
Data	
Seite	507-509
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 543

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.